

Bekanntmachung

17. Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen genehmigten Taxen (Taxentarif)

Aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG in der derzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Euskirchen vom 14.12.2022 für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Tarifordnung vom 22.06.2022 zur Rechtsverordnung für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 a erhält folgende Fassung: Grundgebühr (einschl. der ersten 10 Cent Schaltung)	4,50 €
§ 2 Abs. 2 b erhält folgende Fassung: Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km (Schaltung nach 37,04 m = 0,10 €).	2,70 €
§ 2 Abs. 2 c erhält folgende Fassung: Der Fahrpreis beträgt werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km (Schaltung nach 34,48 m = 0,10 €).	2,90 €
§ 2 Abs. 2 d erhält folgende Fassung: Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi beträgt der Zuschlag	8,00 €
Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.	
§ 2 Abs. 2 e erhält folgende Fassung: Wartezeiten werden je Stunde berechnet mit Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (Schaltung je 8,28 Sekunden = 0,10 €).	43,50 €
§ 2 Abs. 2 f entfällt	

§ 3 erhält folgende Fassung:
Sondervereinbarungen
Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Pflichtfahrgebiet
sind zulässig. Sie sind dem Landrat des Kreises Euskirchen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Beförderungsentgelte und Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Ein anderes, als das vom
Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nur dann verlangt werden, wenn durch die
Bezirksregierung Köln eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da ab werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt von 2,70 € bzw. werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 2,90 € je Besetzkilometer zu berechnen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung der 16. Änderungsverordnung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Texte der Verordnung und der Bekanntmachungsanordnung können auch im Internet unter www.kreis-euskirchen.de in der Rubrik Kreishaus/Aktuell/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Euskirchen, 06.01.2023

Gez. Ramers
Landrat